



| Einreicher                                                                   | Datum      | Drucksache Nr. |
|------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------|
| Bürgermeister - Fachbereich II (Gemeindeentwicklung, Klimaschutz & Soziales) | 20.01.2025 | 19/2025        |

| Beratungsfolge                               | Sitzung    | Abstimmungsergebnis |      |           |
|----------------------------------------------|------------|---------------------|------|-----------|
|                                              |            | Ja                  | Nein | Enthaltg. |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt | 13.02.2025 |                     |      |           |
| Gemeindevertretung                           | 04.03.2025 |                     |      |           |

**Betreff**

Kommunale Wärmeplanung Wustermark 2025  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfs

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, den Wärmeplan unter dem Titel „Kommunale Wärmeplanung Wustermark 2025“ zur Einsichtnahme und Stellungnahme durch die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange für mindestens 30 Tage zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Veröffentlichungsdauer werden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Abschließend wird eine finale Fassung des Wärmeplans erneut den Gemeindegremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Drucksache: 19/2025

**Beschlussbegründung:**

Im Laufe des Jahres 2024 wurde mit einer 90%igen Förderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die Kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Wustermark durchgeführt.

Mit der Umsetzung des Projekts wurde die FACT GmbH eFacilities Solutions mit ihrer Unterauftragnehmerin, der Form Follows You GmbH betraut.

Die Kommunale Wärmeplanung bildet einen groben möglichen Fahrplan für die künftige Wärmeversorgung innerhalb des Gemeindegebiets. Damit soll Immobilieneigentümer:innen, Unternehmen, Vorhabenträger:innen und Bauherr:innen eine Orientierung gegeben werden, mit welcher Form der Wärmeversorgung in den einzelnen Betrachtungsgebieten mittelfristig wahrscheinlich zu rechnen ist. Der Wärmeplan ist hierbei als fortzuschreibendes Dokument zu verstehen, welches regelmäßig aktualisiert wird (spätestens alle 5 Jahre). Im Rahmen einer solchen Aktualisierung wäre es beispielsweise möglich, dass Gebiete, die im vorliegenden Dokument noch als dezentrale Wärmeversorgungsgebiete gekennzeichnet sind, dann als Wärmenetzgebiete ausgewiesen werden könnten, sobald es sich für einen potentiellen Betreiber als wirtschaftlich erweist, das hierfür notwendige Leitungsnetz auch in diesem Gebiet zu errichten und zu betreiben. Die Kommunale Wärmeplanung kann aufgrund ihres, durch den Gesetzgeber klar definierten Ablaufs nicht die erforderliche Detailtiefe erreichen, um endgültige Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Versorgung mit bestimmten Wärmeträgern in konkreten Betrachtungsgebieten zu treffen. Für derartige Aussagen sind vertiefende Machbarkeitsstudien notwendig, welche durch die Gemeindeverwaltung aktuell vorbereitet werden.

Gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) muss die Gemeinde Wustermark als planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan nach Fertigstellung veröffentlichen und für eine Dauer von mindestens 30 Tagen der Öffentlichkeit, den in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und den weiteren im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung Beteiligten das Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme gewähren.

Mit diesem Beschluss billigt die Gemeindevertretung den vorliegenden Stand der Kommunalen Wärmeplanung inklusive des maßgeblichen Wärmeplans und gibt die Unterlagen zur Veröffentlichung frei.

Nach Sichtung der eingegangenen Stellungnahmen und erforderlichenfalls Überarbeitung des vorliegenden Dokuments wird der Wärmeplan der Gemeindevertretung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt und anschließend veröffentlicht.

Gemäß § 23 Absatz 4 WPG hat der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

**Finanzielle Auswirkungen**☐ Ja☒ Nein**Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? positiv**

Die Kommunale Wärmeplanung stellt einen wichtigen Schritt für die Umsetzung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung dar und trägt somit wesentlich dazu bei, dass einer der emissionsstärksten Sektoren bis spätestens 2045 auf regenerative Energieträger umgestellt werden kann.

**Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein****Anlagen:**

Anlage 1 - Kommunale Wärmeplanung Wustermark (nur digital)

.....  
gez. Herr H. Schreiber  
Bürgermeister